

No. 11/2005

06.06.2005

Entscheidungsbesprechung zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 2004, V 120/03-13, B 1726/03-13:

„Der VfGH kann daher nicht finden, dass eine Aussage darüber, ob die bekämpfte Verordnung [SNT-VO 2003] den ... Zielen des § 25 EIWOG entspricht, nicht möglich erscheint.“

Autorin

Barbara Pflüglmayer

Wiss. Mitarbeiterin

pflueglmayer@energieinstitut-linz.at

Tel: +43/732/2468/5655

Fax: +43/732/2468/5651

In der oben zitierten Formulierung hat der VfGH seine Beweggründe zusammengefasst, die zur Abweisung eines auf Art 139 B-VG gestützten Eventualantrages der Energie-AG auf Aufhebung bestimmter Teile der Verordnung der Energie-Control Kommission (ECK), mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2003, SNT-VO 2003) geführt haben. Der zugrunde liegende Hauptantrag sowie weitere Eventualanträge, wie etwa der Antrag, die genannte Verordnung als Bescheid zu werten und gemäß Art 144 B-VG als gesetzwidrig aufzuheben, erfuhren eine Zurückweisung.

I) Zur Beschwerde gemäß Art 144 B-VG:

Die Beschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen. Zur Begründung verwies der VfGH auf vorausgehende Erkenntnisse (Beschluss vom 10. Dezember 2003, B 1567/03, ua, Erkenntnis vom 14. Dezember 2004, V 35/04 – vgl dazu auch Energy Info Nr 2/2005), in denen er bereits ausgesprochen habe, dass die SNT-VO 2003 kein Bescheid sei.

Links zum Thema

II) Zum Individualantrag gem Art 139 B-VG auf Aufhebung (von Teilen) der SNT-VO 2003:

a) Antragslegitimation:

Wie der VfGH ebenso unter Heranziehung früherer Judikatur (VfSlg 10.313/1984, VfSlg 15.888/2000) feststellt, greift die verbindliche Preisfestsetzung für die Überlassung von Anlagen in die Vertragsfreiheit der betroffenen Gesellschaft unmittelbar ein. Demnach kommt es nicht darauf an, ob die Preisfestsetzung tatsächlich zu gleichen, höheren oder geringeren Entgelten als den im freien Wettbewerb erzielbaren führt. Vielmehr stellt allein der Umstand, dass eine solche Preisregelung dem Normadressaten verbietet, einen Preis zu fordern, der seiner Einschätzung der Marktbedingungen entspricht, einen nachteiligen Eingriff in die Rechtssphäre des Eigentümers der Anlage dar. Aus den selben Gründen sei auch im vorliegenden Fall die Anfechtungslegitimation der Antragstellerin grundsätzlich gegeben.

Der Hauptantrag wurde aber dennoch als unzulässig zurückgewiesen, mit der Begründung, dass er insofern als zu eng zu beurteilen sei, als mit der Aufhebung der die antragstellende Gesellschaft betreffenden Tarife allein die behauptete Gesetzwidrigkeit der allgemeinen Grundsätze der Kostenermittlung (geregelt in den im Hauptantrag nicht beanstandeten §§ 12 bis 16) nicht beseitigt wäre. Eventualantrag „b“, der auch die

Der VfGH im

Rechtsinformationssystem

<http://www.ris.bka.gv.at/vfgh/>

Aufhebung dieser Bestimmungen verlangt, wurde vom VfGH folglich für zulässig erklärt.

Ein auf die gänzliche Aufhebung der SNT-VO gerichteter Eventualantrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass darin keine konkreten Bedenken hinsichtlich der §§ 1 bis 11 und 17 vorgebracht worden waren.

b) Zu einzelnen Bedenken hinsichtlich Eventualantrag „b“ auf Aufhebung von Teilen der SNT-VO 2003:

• **Zur Zuständigkeitsfrage:**

Die Richtlinienkompetenz gemäß § 3 Abs 2 Z 3 E-RBG stellt laut VfGH eine Ermächtigung des BMWA zur Erlassung von grundsätzlichen Vorgaben für die Tätigkeit der Energie-Control GmbH (ECG) bzw von Grundsätzen für die Bestimmung der Systemnutzungstarife dar. Dies bedeute - entgegen den Behauptungen der Antragstellerin - weder eine Verpflichtung des Bundesministers, noch ein Verbot für die ECK, Grundsätze der Tariffestsetzung in der Systemnutzungstarife-VO zu regeln. Unter Verweis auf das VfGH-Erkenntnis vom 16. Oktober 2004, G 67/04 ergibt sich deren Zuständigkeit bei Untätigkeit des BMWA aufgrund Art 18 B-VG und stützt sich auf § 25 EIWOG. Weil „auch die Grundsätze ‚Tarife und Preise‘ betreffen“, sei - entgegen geäußerter Bedenken - die gesamte Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen gewesen.

• **Zur Zulässigkeit der Abänderung von Tarifen**

Da - entgegen dem Antragsvorbringen - eine Rechtskraft für Verordnungen, wie sie im AVG für Bescheide vorgesehen ist, nicht in Betracht kommt, ist die Einleitung eines (erneuten) Preisbestimmungsverfahrens nicht an die Vorrasssetzung einer wesentlichen Änderung bestimmter Sachverhalte gebunden. Auch aus § 55 EIWOG ergibt sich für das „von Amts wegen oder auf Antrag“ einzuleitende Verfahren laut VfGH keine derartige einschränkende Bestimmung, wie von der Antragstellerin behauptet wurde. Vielmehr genügen zur Einleitung des amtswegigen Verfahrens „sachliche“ Gründe. Die von der ECK im Rahmen des Projektes „Neue Netztarife“ aufgrund neuer Regulierungsprinzipien in Aussicht genommene „reduzierte Kostenbasis“ stellt laut VfGH einen sachlichen Grund dar.

• **Zur „kostenorientierten Tarifbestimmung“**

Wie der VfGH ebenfalls bereits im Erkenntnis vom 16. Oktober 2004 festgestellt hat, sieht § 25 Abs 2 EIWOG drei abgestufte Methoden der Kostenermittlung vor. Demnach sind die Systemnutzungstarife grundsätzlich ausgehend von den Kostenstrukturen der Netzbetreiber „kostenorientiert“ zu bestimmen. Um die Netzbetreiber dazu anhalten zu können, ihre Unternehmung rationell zu führen, kann darüber hinaus auf die „typischen Verhältnisse von vergleichbaren Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ abgestellt werden. Produktivitätsabschläge stellen darüber hinaus auf die zukünftige Entwicklung der Netzbetreiber ab und berücksichtigen Einsparungspotentiale.

Entgegen dem Antragsvorbringen besteht daher laut VfGH keine gesetzliche Verpflichtung, bei der Tariffestsetzung allein auf die konkrete Kostenrechnung des betreffenden Netzbetreibers abzustellen. Daneben

ermöglicht die gemäß § 14 SNT-VO 2003 bei integrierten Unternehmen vorzunehmende, verursachungsgerechte Abgrenzung zwischen den verschiedenen Unternehmenstätigkeiten ebenso Abweichungen von den konkreten Kostenrechnungsdaten.

Im Ergebnis verneint der VfGH ein unbegründetes Abweichen von den von der Antragstellerin geltend gemachten Kostenpositionen seitens der ECK. Die beanstandeten Abweichungen seien aufgrund der Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakten durchaus nachvollziehbar und plausibel. Überdies bestehe für den Verordnungsgeber keine Begründungspflicht, wie sie § 58 Abs 2 AVG für Bescheide vorsieht.

Dem Vorwurf, dass der Tariffestsetzung lediglich Daten aus dem Jahr 2001 zugrunde gelegt wurden, hält der VfGH entgegen, dass die Daten der vorangehenden Jahre bereits bei der Tariffestsetzung durch die SNT-VO 2000 berücksichtigt wurden, und die Daten für 2001 nur als Grundlage für eine Änderung der Tarife dienen.

- **Zum Problem der „Durchschnittsbetrachtung“**

Zur Behauptung der antragstellenden Gesellschaft, dass eine Durchschnittsbetrachtung nicht punktuell dort angesetzt werden dürfe, wo sie zum Nachteil eines bestimmten Netzbetreibers führe, und insofern eine Mischung mit der Methode der kostenorientierten Tarifbestimmung nicht zulässig sei, stellt der VfGH fest, dass dazu nicht ausgeführt worden sei, inwieweit eine derartige Durchschnittsbetrachtung tatsächlich zu ungünstigen Ergebnissen für die antragstellende Gesellschaft geführt habe. Schon daraus schließt der VfGH, dass die genannten Bedenken nicht zutreffen.

- **Zu weiteren behaupteten Rechtswidrigkeiten**

Schließlich bringt die antragstellende Gesellschaft eine Anzahl weiterer Behauptungen vor, die die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen belegen sollen. Eingewendet werden etwa: eine willkürlich erfolgte Kürzung des Betriebsaufwands, zu niedrig angesetzte Finanzierungskosten, eine unrichtige Aufteilung der Kosten für den Netzbetrieb, die falsche Beurteilung der Auswirkungen der Mengensteigerungen auf die Kosten des Netzbetriebes und nicht zuletzt falsche Schlussfolgerungen aus einem beigezogenen Gutachten bzw das Nichteingehen der Behörde auf von der antragstellenden Gesellschaft vorgelegte Gutachten.

Der VfGH zitiert dazu wiederum das Erkenntnis vom 16. Oktober 2004, wonach die Behörde von dem ihr gemäß § 25 Abs 2 EIWOG eingeräumten Entscheidungsspielraum dann gesetzeskonform Gebrauch macht, wenn sie aufgrund eines die Entscheidungsgrundlagen offen legenden Ermittlungsverfahrens die Ziele des Gesetzes unter Zugrundelegung der volks- und betriebswirtschaftlichen sowie der technischen Gegebenheiten gegeneinander abwägt und einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen im Zuge der Festsetzung der Systemnutzungstarife herbeiführt. Werden die Tarife durch Verordnung festgesetzt, sind in dem in § 55 Abs 1 EIWOG vorgesehenen Ermittlungsverfahren die Bestimmungen des AVG nicht anzuwenden. In Anlehnung an seine Judikatur zum Raumordnungsrecht meint der VfGH weiter, dass sich eine Gesetzwidrigkeit der SNT-VO 2003 daher nur ergäbe, *„wenn die Entscheidungsgrundlagen, von denen die ECK ausging, so mangelhaft sind, dass eine Aussage darüber, ob die Verordnung den vom Gesetz*

vorgegebenen Zielen entspricht, nicht möglich erscheint“.

Zu den von der antragstellenden Gesellschaft vorgebrachten Argumenten stellt der VfGH fest, dass sich die ECK mit den genannten Vorbringen auf entsprechendem fachlichen Niveau auseinandergesetzt habe. Dies ergäbe sich aus den vorgelegten Verordnungsakten. Im Ergebnis könne der VfGH - wie bereits eingangs zitiert - nicht finden, *„dass die von der Energie-Control Kommission zur Festsetzung der Systemnutzungstarife herangezogenen Entscheidungsgrundlagen derart mangelhaft sind, dass eine Aussage darüber, ob die bekämpfte Verordnung den – im Erkenntnis vom 16. Oktober 2004, G 67/04, näher dargelegten – Zielen des § 25 EIWOG entspricht, nicht möglich erscheint.“* Der gegenständliche Aufhebungsantrag sei daher abzuweisen.

Auch wenn die in eine doppelte Verneinung gekleidete Quintessenz der gegenständlichen Entscheidung darauf zurückzuführen sein mag, dass sich der VfGH nicht als dafür zuständig erachtet, *„Sachverständigengutachten einzuholen oder die fachlichen Stellungnahmen im Detail fachlich nachzuprüfen oder sie gegeneinander abzuwägen“*, so wäre es zur eindeutigen Klarstellung und im Sinne der Rechtssicherheit dennoch wünschenswert gewesen, dass die über mehr als 60 Seiten ausgebreiteten Überlegungen des VfGH in einer abschließenden - und laut obigen Zitat offensichtlich auch möglichen - Feststellung darüber gemündet hätten, ob die SNT-VO 2003 nun tatsächlich den Zielen des § 25 EIWOG entspricht (oder etwa doch nicht?). Andererseits scheint nicht ausgeschlossen, dass die vorliegende „Nicht-Nicht-Entscheidung“ zu interessanten Diskussionen über die Frage der Grenzen finaler Determinierung des Verwaltungshandelns anregen könnte.

ENERGIEINSTITUT AN DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Altenberger Straße 69, A-4040 Linz

Tel: +43-732-2468-5656 / Fax: DW 5651 / office@energieinstitut-linz.at / www.energieinstitut-linz.at



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis